

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 19**

**Sommersemester 2009**

## Aus dem Inhalt

Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt .....	718
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.....	722
Berichtigung des § 30 Abs. 1 der Wahlordnung in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2008...	729
Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	730
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	757
Änderung und Ergänzung des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung.....	784
Änderung und Ergänzung des § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement.....	785
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudienganges „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik- Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	786
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudienganges „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik- Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	791
Impressum .....	797

## Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Evaluationsordnung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Präsident hat am 01.03.2009 die Evaluationsordnung genehmigt.

### Inhaltsübersicht

#### **Präambel**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Datenschutz
- § 4 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten
- § 5 Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

#### **II. Besonderer Teil**

- § 6 Lehrevaluation
- § 7 (*freigehalten*)
- § 8 Institutionelle Evaluation

#### **III. Abschlussbestimmung**

- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## Präambel

Die Fachhochschule Erfurt begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Primäres Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung in Lehre, Studium und Forschung sowie der Betreuung und Beratung der verschiedenen Hochschulgremien. Die Evaluation soll einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie ist Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen sowie der (Re-) Akkreditierung von Studienangeboten. Dabei dienen Evaluationen der Schaffung und Stärkung kommunikativer Strukturen.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Erfurt und regelt die Evaluationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 – 3 ThürHG.

(2) Diese Ordnung regelt die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation gemäß § 8 Absatz 1 ThürHG in den Bereichen Lehre, Studium, Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführt werden.

(3) Evaluation im Sinne dieser Ordnung liegen Verfahren zu grunde, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

### § 2 Ziele der Evaluation

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Studienangebote, der Forschung und der Infrastruktur sowie der Veranstaltungs- und Beratungsleistungen der Fachhochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Hochschulangehörige und -mitglieder. Ferner kann die Fachhochschule auch externe Personen und/oder Organisationen beauftragen Evaluationen durchzuführen oder zu begleiten.

(2) Im Besonderen dienen die verschiedenen Evaluationen:

1. der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Lehre, Studium, Forschung und Angeboten der verschiedenen Einrichtungen an der Fachhochschule,
2. der fakultäts- und einrichtungsorientierten Rückmeldung,
3. zum individuellen Feedback auf der Ebene der Lehrenden der einzelnen Fakultäten bzw. Fachrichtungen,
4. dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung von Lösungsstrategien.

### § 3 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten

(1) Daten werden beim Betroffenen erhoben. Die Datenerhebung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form, sie kann auch durch Befragung erfolgen.

(2) Vor Erhebung der Daten ist der Personenkreis, der sich zu Evaluationszwecken äußern soll über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu unterrichten.

(3) Die weitere Verarbeitung und Bewertung der erhobenen Daten, insbesondere personenbezogene Daten, ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken.

(4) Die Dekanin oder der Dekan sind für die Durchführung von Evaluationen in ihrer bzw. seiner Fakultät verantwortlich. Aus dem Kreise der angehörnden Professorinnen oder Professoren, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann eine Evaluationsbeauftragte bzw. ein Evaluationsbeauftragter bestimmt werden. Ferner sind die Dekanin oder der Dekan oder die zuständigen

Evaluationsbeauftragten für den inhaltlichen Diskurs und die Rückmeldung in ihren Fakultäten zuständig.

(5) Wird eine Evaluation durch Externe durchgeführt, haben sich diese an die rechtlichen Vorgaben der Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt und datenschutzrechtlicher Regelungen zu halten. Die Vergabe von Evaluationsaufträgen an Externe beinhaltet zugleich die vertragliche Verpflichtung der Auftragnehmer, die rechtlichen Vorgaben der Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt einzuhalten. Soweit Externe dabei Subunternehmen einschalten, ist auch dieses vertraglich festzulegen.

#### § 4 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Evaluation unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) erhoben, gespeichert, verändert und genutzt.

(2) Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl), dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiterverarbeitet werden. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Mehrfacherhebungen werden nur durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

(4) Bei papierbasierten Evaluationen werden die ausgefüllten Bögen zentral aufbewahrt und nach Ablauf der Einspruchsfrist den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend vernichtet.

(5) Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Speicherung der erhobenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Personenbezogene Evaluationsdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist

#### § 5 Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

(1) Die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse kann insbesondere durch Einstellen in elektronische Netze, Aushänge in den Fakultäten und durch hochschuleigene Publikationen erfolgen. Die Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Schutzbelange der betroffenen Personen und der Art der Evaluation zu bestimmen, deren Daten verwendet wurden. Zur Veröffentlichung dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, sofern nicht die Voraussetzungen von Abs. 2 dieser Vorschrift vorliegen.

(2) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung der evaluierten Personen zulässig.

## II. Besonderer Teil

#### § 6 Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung von Studienangeboten der verschiedenen Fachrichtungen, einschließlich weiterbildender Studiengänge, von Studienfächern/-modulen und von einzelnen Lehrveranstaltungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Lehrende und wissenschaftliches Personal. Erfasst werden können auch die Lehrveranstaltungen externer Lehrender.

(2) Die Daten zur Lehrevaluation werden nach einem von den jeweiligen Fakultäten festgelegten Evaluationsplan erhoben. Dieser soll sicherstellen, dass in jedem Semester etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang der jeweiligen Fakultät evaluiert wird und dass jede Pflicht-

und Wahlpflichtveranstaltung in den Studiengängen der jeweiligen Fakultät regelmäßig in angemessenen Zeitabständen evaluiert wird. Das Evaluationsverfahren soll nach Möglichkeit in jedem Semester in den durch den Evaluationsplan festgelegten Lehrveranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen und frühestens ab der Hälfte der abgelaufenen Veranstaltungszeit durchgeführt werden.

(3) Online durchgeführte und papierbasierte Evaluationen von Lehrveranstaltungen sollten nach Möglichkeit mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Systems durchgeführt werden. Bei papierbasierten Evaluationen sollen die Lehrende oder der Lehrende eine Studentin oder einen Studenten benennen oder wählen lassen, welche bzw. welcher die ausgefüllten Fragebögen einsammelt und in einen dafür vorgesehenen Schutzumschlag steckt und diesen verschließt. Der verschlossene Schutzumschlag ist dann in dem zuständigen Fakultätssekretariat abzugeben und von dort an die angegebene Rückadresse weiterzuleiten. Werden in den Fragebögen Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren durch die Befragten versehen, so sind diese im Auswertungsverfahren, durch elektronische Eingabe zu anonymisieren, wenn weniger als 15 Personen an der Erhebung teilnehmen.

(4) Die Lehrenden erhalten nach Abschluss des Evaluationsverfahrens eine anonymisierte Auswertung ihres jeweiligen Evaluationsergebnisses.

#### § 7 (freigehalten)

#### § 8 Institutionelle Evaluation

(1) Institutionelle Evaluationsverfahren dienen der Darstellung und Bewertung der Funktionsweise und Funktionsfähigkeit ausgewählter Organisationseinheiten der Fachhochschule Erfurt. Hierzu zählen die institutionellen Einrichtungen bzw. die in der Struktur der Hochschule zusammengefassten Organisationseinheiten, die Organe und Gremien der Hochschule und die Hochschule als gesamte Organisation.

(2) Die zu evaluierende Organisationseinheit kann ein Verfahren der Selbstevaluation oder eine externe Evaluation durchführen.

(3) Das Verfahren sowie der Umfang der institutionellen Evaluation sind vorab mit der Hochschulleitung bzw. deren ausgewählte Vertretern (Evaluationsbeauftragte) abzustimmen. Verantwortlichkeit und Durchführung sind dem Evaluationszweck und dem ausgewählten Verfahren angemessen vorab zu bestimmen.

### **III. Abschlussbestimmung**

#### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Evaluationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 29.06.2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt vom 01.07.2005, Nr. 7, Seite 276 f.) außer Kraft.

Erfurt, den 01.03.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill  
Präsident

## **Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Leistungsbezüge im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), geändert durch Artikel 16 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und Vereinfachungsgesetz (ThürBesNVG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 174), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 11. Februar 2009 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 18.03.2009 genehmigt.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 27, 32 und 33 ThürBesG für Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W für die Fachhochschule Erfurt.

### § 2

#### Grundgehalt

Stellen für Professuren an der FH Erfurt werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung eine Stelle nach W3 ausweisen.

### § 3

#### Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge im Sinne dieser Satzung sind

- Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 4),
- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5),
- Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 6).

Die einzelnen Arten der Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 sowie die Teilnahme an Besoldungsanpassungen entscheidet das Präsidium. Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG entscheidet das Präsidium. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten/innen Leistungsbezüge nach Absatz 1 gewährt werden sollen.
- (3) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit in der Hochschule nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem Praxis- oder Forschungssemester steht oder die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Leistungsbezug anteilig, die ruhegehaltfähige Dienstzeit vermindert sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG.

#### § 4

##### Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der den Ruf auf eine Professorenstelle erhalten hat, für die Fachhochschule Erfurt zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezug) oder eine Professorin oder einen Professor an der Fachhochschule Erfurt zu halten (Bleibe-Leistungsbezug).
- (2) Für die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bewerberlage sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach maßgeblich. Auslandserfahrung von mindestens vier Jahren soll positiv mitberücksichtigt werden.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge werden nur vergeben, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft nachgewiesen worden ist. Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, vorliegende Lehrevaluationsergebnisse sowie die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach maßgeblich. Für den Wechsel einer Professorin oder eines Professors der Fachhochschule Erfurt von der C-Besoldung in die W-Besoldung können Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird.
- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Befristete Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden mit einer individuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung verbunden, die für die Dauer der Zahlung



abgeschlossen wird. Befristet oder unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldungen teilnehmen und für ruhegehaltfähige Gehaltsbestandteile erklärt werden.

- (5) Weitere Bleibe-Leistungsbezüge anlässlich eines neuen Rufes - können nur gewährt werden, wenn seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind und eine vorige Zielvereinbarung erfüllt wurde.

## § 5

### Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Kunst und Gestaltung, der Weiterbildung und der Nachwuchsförderung können Leistungsbezüge gewährt werden, wenn sie über die letzten zwei Jahre erbracht wurden. In Ausnahmefällen kann die Frist von zwei Jahren verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Besondere Leistungen können
1. in der Lehre (Gruppe 1) insbesondere durch
    - a) Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen,
    - b) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
    - c) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten oder Lehrleistungen mit besonders hohem Betreuungsaufwand,
    - d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
    - e) besonderes Engagement bei der Ansprache und Beratung von Studieninteressenten oder
    - f) besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Entwicklung neuer Studienangebote und Curricula oder der Betreuung internationaler Kooperationen;
  2. in der Forschung (Gruppe 2) insbesondere durch
    - a) erfolgreiche Beantragung von Forschungsprojekten auf Zuwendungsbasis (z. B. aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen),
    - b) Preise, Auszeichnungen oder Publikationen,
    - c) Erfindungen und Patente,
    - d) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
    - e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
    - f) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
    - g) Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen oder
    - h) internationale Kooperationen;

3. in der Kunst und Gestaltung (Gruppe 3) insbesondere durch
  - a) Preise, Auszeichnungen oder Publikationen,
  - b) herausragende Ausstellungen, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
  - c) Mitwirkung in Jurys angesehener Wettbewerbe,
  - d) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder
  - e) internationale Kooperationen;
4. in der Weiterbildung (Gruppe 4) insbesondere durch
  - a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
  - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung soweit sie nicht gesondert vergütet werden oder
  - c) internationale Kooperationen;
5. in der Nachwuchsförderung (Gruppe 5) insbesondere durch
  - a) qualifizierte Betreuung einer Promotionen oder weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikation,
  - b) Entwicklung und Betreuung von Graduiertenkollegs oder ähnlichen Einrichtungen oder qualifizierte Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses oder der Nachwuchsförderung mittels internationaler Kooperationen;
6. darüber hinaus (Gruppe 6) durch  
Gewinnung von Drittmitteln (auf Kostenbasis) in erheblichem Umfang, sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird, für
  - a) , Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder
  - b) Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln
 nachgewiesen werden.

Besondere Leistungen liegen vor, wenn sie erheblich über dem Durchschnitt, d.h. im oberen Drittel aller Professorinnen und Professoren liegen, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors. Der Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen ist bis zum 31. Oktober 2010 und nachfolgend jeweils im 2-Jahres-Rhythmus über die Dekanin / den Dekan an die Hochschulleitung zu stellen. Eine Gewährung erfolgt ab dem 01. März des Folgejahres. Dem Antrag sind ein Selbstbericht und eine Stellungnahme des Studiendekans beizufügen. Die Hochschulleitung kann für den Antrag einen entsprechenden Vordruck verbindlich vorgeben.

- (3) Die Hochschulleitung bewertet, ob die dargelegten Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in wie vielen Gruppen die Leistungen erbracht wurden. Die Bewertung ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und der betreffenden Professorin oder dem betreffenden Professor durch die Hochschulleitung auszuhändigen. Zur Bewertung der Leistungen können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden. Bei Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge erhalten, wird bei der

Bewertung ihrer besonderen Leistungen die für die Wahrnehmung ihrer Funktion aufzuwendende Zeit entsprechend berücksichtigt.

Zur Ermittlung des oberen Drittels nach Satz 1 müssen alle Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, zum 31. Oktober 2010 und nachfolgend im 2-Jahres-Rhythmus, ihre Leistungen in den Gruppen nach Abs. 2, 1.-6. darlegen.

- (4) Als Übergangslösung bleibt für die vor dem 01. März 2008 eingestellten Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W die in der vorläufigen Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen vom 15. Dezember 2004 oder in den Berufungsverhandlungen festgelegte Frist zur erstmaligen Beantragung von Leistungszulagen für besondere Leistungen bestehen, wenn diese vor dem 31. Oktober 2010 endet. Für diesen Personenkreis entscheidet die Hochschulleitung auf der Grundlage des jeweiligen Antrags über die Gewährung der Leistungszulage, die dann bis zum 28. Februar 2013 gilt. Über diese Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe enthält und der antragstellenden Professorin oder dem antragstellenden Professor zugeleitet wird.
- (5) Für festgestellte besondere Leistungen nach Absatz 2 in den Gruppen 1 bis 5 wird je ein Betrag von 100,00 €/Monat gezahlt, wenn in den Gruppen für jeweils eines der aufgeführten Kriterien (a, b, c, ...) die Leistungen überdurchschnittlich sind. Werden gleichzeitig bei mehreren Kriterien in einer oder mehreren der Gruppen nach Satz 1 überdurchschnittliche Leistungen erbracht, erhöht sich der Betrag je Gruppe auf max. 200,00 €. Für besondere Leistungen nach Absatz 2 in der Gruppe 6 wird ein Betrag von 200,00 € gezahlt, wenn im Durchschnitt der letzten zwei Jahre ein Betrag von mindestens 20.000,00 €/Jahr eingeworben wurde. Der Betrag wird zusätzlich zu den Leistungen nach Satz 1 gewährt, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Besondere Leistungsbezüge werden als auf zwei Jahre befristete monatliche Zahlungen gewährt, deren Bezug automatisch endet.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann die Hochschulleitung einen einmaligen besonderen Leistungsbezug gewähren. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung stehen.

## § 6

### Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.
- (2) Nebenamtliche Vizepräsidenten/innen erhalten soweit sie Professoren oder Professorinnen sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800 € monatlich.

- (3) Professorinnen oder Professoren, die als Dekanin oder Dekan in den Fakultäten tätig sind erhalten die Funktions-Leistungsbezüge nach der Zahl der Studierenden an der jeweiligen Fakultät in der Regelstudienzeit (RSZ) nach folgendem Schlüssel
- bis 300 Studierende 200 €,
  - von 301 bis 600 Studierende 400 €,
  - von 601 bis 900 Studierende 600 €,
  - von 901 bis 1.200 Studierende 800 €,
  - über 1.200 Studierende 1.000 €
- (4) Professorinnen oder Professoren, die als Studiendekanin oder Studiendekan tätig sind erhalten die Funktions-Leistungsbezüge nach der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit (RSZ) in den zugeordneten Studiengängen nach folgendem Schlüssel
- von 100 bis 300 Studierende 150 €,
  - von 301 bis 600 Studierende 300 €,
  - von 601 bis 900 Studierende 450 €,
  - über 900 Studierende 600 €
- (5) Professorinnen oder Professoren, die als Studiengangleiterin oder Studiengangleiter tätig sind, erhalten die Funktions-Leistungsbezüge nach der Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit (RSZ) in den zugeordneten Studiengängen nach folgendem Schlüssel
- von 50 bis 200 Studierende 100 €,
  - 201 bis 400 Studierende 150 €
  - über 400 Studierende 200 €
- (6) Maßgeblich für die Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 3 bis 5 ist immer die Zahl der Studierenden in der RSZ zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters. Bei Übernahme von mehr als einer der Funktionen nach Absatz 3 bis 5 durch eine Person wird nur einmal der jeweils höchste Funktions-Leistungsbezug gezahlt.
- (7) Sonstige Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung, die innerhalb der Fakultäten oder der Hochschule von Professorinnen oder Professoren wahrgenommen werden, sind durch die Deputatsermäßigung nach der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 649)) abgegolten.
- (8) In besonders begründeten Fällen kann die Hochschulleitung auf Antrag einer Professorin oder eines Professors dieser oder diesem Funktions-Leistungsbezüge gewähren wenn diese oder dieser im Auftrag der Hochschulleitung eine besonders wichtige Aufgabe im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung übernimmt. Bei der Bemessung ist die mit der Funktion verbundene

Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen, der Funktions-Leistungsbezug kann bis zu einer Höhe von 200 € pro Monat für den Zeitraum in dem diese Aufgabe wahrgenommen wird vergeben werden.

## § 7

### Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln, soweit der Drittmittelgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat, während der Laufzeit des Mittelzuflusses eine Zulage (Forschungszulage) gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn Mittel privater Dritter für Lehrvorhaben eingeworben werden (Lehrzulage) und die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.
- (2) Mittel privater Dritter aus denen Forschungs- und Lehrzulagen bezahlt wurden, können bei der Bewertung von besonderen Leistungen gemäß § 5 nicht mehr gezahlt werden.

## § 8

### Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der FH Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 18.03.2009

Prof. Dr. Ing. Heinrich H. Kill  
Präsident

**Berichtigung des § 30 Abs. 1 der Wahlordnung in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2008**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie für das Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt wird § 30 Abs. 1 der Wahlordnung insoweit berichtigt, als dass der Verweis auf § 21 Abs. 3 Nr. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt ersatzlos gestrichen wird.

Erfurt, den 19.03.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill  
Präsident

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Sozialwesen (S) folgende für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat S hat am 10.12.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 11.12.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Anerkennung von Leistungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxisorientierte Ausbildung
- § 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
  - 1. Studienabschnitt
    - 1. und 2. Studiensemester
  - 2. Studienabschnitt
    - 3. und 4. Studiensemester
    - 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
  - 1. Studienabschnitt
    - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
  - 2. Studienabschnitt
    - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
    - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BABEK/BBGL)
- Anlage 4: Katalog- Anrechnungsfähige Vorleistungen
- Anlage 5: AQUIP

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

## § 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme.

(2) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ zielt im Rahmen der Akademisierung des Berufes der Erzieherin/des Erziehers eine umfassende, wissenschaftliche Qualifikation (zum Beispiel wissenschaftlich fundiertes Denken und Handeln, Selbstständigkeit in Recherche, Forschung und Evaluation) und spezifische praktische Weiterbildung in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindertagesbetreuung an.

(3) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung. In einer interdisziplinären Ausbildung werden den Studierenden insbesondere erziehungswissenschaftliche und pädagogische, in diesem Kontext aber auch entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, neurobiologische und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die dementsprechende Forschungsergebnisse zur Steigerung der Effektivität von Bildungs- und Erziehungsprozessen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einbeziehen.

(4) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zur Konzeptionsentwicklung für die Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege in Planung bzw. Umsetzung von individuellen Bildungsprozessen und diesbezüglichen Organisationsprozessen und -strukturen in Bezug zu unterschiedlichen Bildungsbereichen und den entsprechenden Erziehungsprozessen zu entwickeln.

(5) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, die Studierenden zur verantwortlichen Leitung, zum Management in der Kindertagesbetreuung und Anleitung zu qualifizieren.

(6) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu ihrem sozialen Netzwerk zu verstehen.

(7) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zu qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern realisieren.

(8) Das Studium qualifiziert

- pädagogische Fachkräfte, insbesondere für die Leitungstätigkeit oder in anleitender Tätigkeit für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege.

## § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Darunter fallen auch AbsolventInnen der Fachschulen der



DDR, welche von Art. 37 Einigungsvertrag erfasst werden. Zum Studium berechtigt auch das Bestehen der Eingangsprüfung gem. § 63 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006.

(2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ geregelt.

#### **§ 4 Anerkennung von Leistungen**

(1) Den Studierenden können auf Antrag Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Dies betrifft sowohl die (anteiligen) Credits als auch die jeweiligen Prüfungsleistungen des Moduls.

(2) Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwesen nach Prüfung der Anträge vor.

(3) Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen), anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module, oder von einzelnen Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

(4) Eine differenzierte Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen bezogen auf die Module und Semester befindet sich in Anlage 4.

#### **§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

## Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Semester	Pflichtmodule	begleitende Praxisprojekte als Wahlpflichtmodule
1. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
2. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
3. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
4. Semester	5 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
5. Semester	4 Pflichtmodule	3 Wahlpflichtmodule
6. Semester	3 Pflichtmodule	Bachelorarbeit Bachelor-Seminar + Kolloquium

Je Semester werden 30 Credits berechnet.

- (4) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die folgende Studienphase (Vertiefungsphase).
- (5) Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 16 Pflichtmodulen und 7 Wahlpflichtmodulen. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters (1. März) und beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt,  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung- und Erziehung von Kindern“ ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln.

### **§ 7 Praxisorientierte Ausbildung**

Die praxisorientierte Ausbildung wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:

- im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
- die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
- die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Die Praktikumsordnung (PrakO-BABEK/BBGL.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Sozialwesen befindet sich im Anhang 3.

### **§ 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule**

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP), die als „pädagogische Werkstätten“ durchgeführt werden, dienen der Vertiefung spezifischer Schwerpunktkompetenzen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 11.12.2008

**Prof. Dr.-Ing. Heinrich. H. Kill**  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. R. Lutz**  
Dekan  
Fakultät Sozialwesen

**Anlage 1: Studienplan****Legende**

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

**1. Studienabschnitt****1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	P	1	6	2
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	P	1	4	2
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	P	1	8	6
1.4	Kindheit in der Moderne	P	1	4	4
1.6a	Praxisprojekt: Anwendung pädagogischer Konzepte	WP	1	8	2
1.6b	Praxisprojekt: Anwendung psychologischer Konzepte				
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	P	2	4	2
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	P	2	10	8
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	P	2	2	2
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	P	2	6	2
2.5	Praxisprojekt - Beobachten/Dokumentieren	WP	2	8	2
6.3	Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse				

**2. Studienabschnitt****3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	3	3	2
5.1	Genderkompetenz	P	3	2	2
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	P	3	8	6
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	P	3	8	4
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	3	2	2
2.6	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik	WP	3	6	2
2.7	Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren				
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld	P	4	6	2
7.1	Rechtliche Grundlagen	P	4	8	4
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	4	3	2
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	P	4	6	4
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	4	2	2
4.3	Praxisprojekt - Selbstreflexion	WP	4	6	2
5.4	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik				

**5. und 6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	P	5	8	6
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	P	5	6	4
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	P	5	6	4
4.2	Praxiskolloquium und Praxisbericht	P	5	2	2
3.2	Praxisprojekt - vernetzte Projektarbeit (soziale Zusammenhänge)	WP	5	8	2
5.5	Praxisprojekt - Frühwarnsysteme/Resilienz				
7.6	Praxisprojekt - Leitung vernetzter Projektarbeit				
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	P	6	6	6
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	P	6	6	3
7.5	Personalmanagement	P	6	6	4
6.4	Bachelorarbeit	P	6	12	3

**Anlage 2: Prüfungsplan***Legende*

PZ = Prüfungszeitraum

SB = studienbegleitend

K = Prüfung - Klausur

SL = Prüfung - schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit; 12 bis 15 Seiten Länge

MPP = mündliche Gruppenprüfung (max. 5 Personen, Dauer max. 45 Minuten) auf der Basis von Präsentationen (verschiedene Darstellungsformen)

MPPV = mündliche Prüfung (45 Minuten): Präsentation und Verteidigung eines Konzeptes

AT = aktive Teilnahme, mündliche und/oder schriftliche Beteiligung an den Praxisbegleitveranstaltungen

BA = Bachelorarbeit

**1. Studienabschnitt  
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	SB	SL		1	6	
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	SB	SL		1	4	
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	PZ	MPP		1	8	
1.4	Kindheit in der Moderne	PZ	K	90	1	4	
1.6a	Praxisprojekt	PZ	MPPV		1	8	
1.6b	Praxisprojekt						
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	PZ	MPP		2	4	
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	SB	SL		2	10	
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	SB	SL		2	2	
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	PZ	K	90	2	6	
2.5	Praxisprojekt	PZ	MPPV		2	8	
6.3	Praxisprojekt						

**2. Studienabschnitt**  
**Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	PZ	MPP		3	3	4%
5.1	Genderkompetenz	SB	SL		3	2	4%
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	SB	SL		3	8	4%
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	SB	SL		3	8	5%
4.2	Praxibegleitung/Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		3	2	2%
2.6	Praxisprojekt	PZ	MPPV		3	6	5%
2.7	Praxisprojekt						
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld und Methoden	SB	SL		4	6	4%
7.1	Rechtliche Grundlagen	SB	SL		4	8	5%
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	PZ	MPP		4	3	4%
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	SB	SL		4	6	4%
4.2	Praxibegleitung/Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		4	2	2%
4.3	Praxisprojekt	PZ	MPPV		4	6	5%
5.4	Praxisprojekt						



**Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	SB	SL		5	8	4%
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	SB	SL		5	6	4%
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	PZ	K	90	5	6	5%
4.2	Praxiskolloquium und Praxisbericht	SB	SL		5	2	4%
3.2	Praxisprojekt	PZ	MPPV		5	8	5%
5.5	Praxisprojekt						
7.6	Praxisprojekt						
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	SB	SL		6	6	5%
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	PZ	K	90	6	6	5%
6.5	Personalmanagement	SB	SL		6	6	5%
6.4	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium	SB	BA		6	12	15%

**Anlage 3:**

Praktikumsordnung (PrakO-BABEK/BBGL.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Sozialwesen, Fachhochschule Erfurt

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
2. Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ beinhaltet das Praktikum drei Praxisschwerpunkte:
  - im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
  - die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
  - die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Praxisprojekte und Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und mit einem unbenoteten Praxiskolloquium (auch als Gruppenkolloquium möglich) abgeschlossen.

**§ 2 Dauer der Praxismodule**

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 5. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

**§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro**

1. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
2. Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
  - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
  - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
3. Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Sozialwesen,
  - zwei Studenten bzw. zwei StudentInnen der Fakultät Sozialwesen,
  - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
4. Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
6. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Das Praktikumsbüro hat für den berufsbegleitenden Vollzeit- Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ insbesondere folgende Aufgaben\*:
  - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen im Rahmen von AQUIP\*\* für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die zum gegenwärtig Zeitpunkt ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
  - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
  - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie der Koordination des Praktikums in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
  - die vorbereitende Organisation und Koordination der Wahlpflichtmodule
  - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
  - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehenden Fragen
  - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages (Sommersemester) im Rahmen des AnleiterInnentages der Fakultät
  - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Sozialwesen in allen das Praktikum betreffenden Fragen

\*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“

\*\*AQUIP Projekt Ausbildungsqualität in der Praxis siehe Anlage 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen

#### § 4 Modulziele

Das Praktikum in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§1 PrakO-BABEK/BBGL.) soll

- die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
- spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
- die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
- die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
- den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

#### § 5 Zulassung von Praxisstellen

1. Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).
2. Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er in zugelassenen Praxisstellen (AQUIP) die Praxisschwerpunkte nachweisen. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen mit dem Antrag auf Zulassung als Praktikumsstellen beantragt werden. Bei

noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

3. In strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss.
4. Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 2 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die
  - Einrichtungen, die zum Kooperationsprojekt AQUP gehören
  - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
  - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

## **§ 6 Praktikumsvertrag**

1. Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PrakO-BABEK/BBGI.). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
2. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

## **§ 7 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis**

1. Die Praktikumschwerpunkte für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
  - die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
  - die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)
2. Für das Modul Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2) während der Praxiszeit in den Semestern 3, 4 und 5, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser wird benotet. Nach Vorlage des Praktikumsberichtes, des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zur Modulprüfung wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.
3. Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praktikumsausschuss.

## **§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

### **§ 9 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende**

1. Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
2. Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

### **§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

1. Im Rahmen der Praxisorientierten Ausbildung nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxisschwerpunkte) teil:
  - Praxisprojekte in Form der „pädagogische Werkstatt“, als Wahlpflichtveranstaltungen und Vertiefungsrichtungen (1.bis 5. Semester)
  - Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2 vom 3. bis 5. Semester)
2. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Von den Wahlpflichtmodulen ist je Semester, in dem diese stattfinden, mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen.
3. Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren.
4. Ziel der pädagogischen Werkstatt ist es, in Anwendung der Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die vielfältigen Anforderungen und Gegebenheiten der einzelnen Bildungsbereiche eine wissenschaftlich fundierte, innovative Konzeptarbeit anzustreben um somit die eigene professionelle Tätigkeit zu optimieren und neue Handlungsstrukturen und Handlungskonzepte zu entwickeln.

### **§ 11 Abschlussprüfung für die Praxismodule**

1. Die Studierenden haben zur Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. bis um 4. Semester, ggwf. für das 5. Semester wenn diese Abschlussprüfung schon durchgeführt wurde.
  - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision-Modul 4.2) für die Semester 3 bis 5,
  - die Anmeldung zur Prüfung
  - den Praktikumsbericht
2. Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
3. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht, wenn aus Gründen, der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat,
  1. die Meldefrist versäumt wurde,
  2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  3. die Anforderungen für eines der Praxismodule nicht erfüllt wurden,

4. die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung erfolgt ist.
4. Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
5. Für die Bewertung wird durch die beiden prüfenden ProfessorInnen (bzw. ProfessorIn und wissenschaftliche/r MitarbeiterIn) auf der Basis der eingereichten Unterlagen eine unbenotete Prüfung (Kolloquium) über die gesamte Praxisphase durchführt.
6. Über die erfolgreiche Ableistung aller fünf Praxismodule (pädagogische Werkstatt) sowie der Praxisbegleitveranstaltungen aus den Semestern 3 bis 5 stellt das Praktikumsbüro eine Bescheinigung aus (Anhang C zur PrakO-BABEK/BBGL.).
7. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Haftung, Versicherung**

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de)

Anhang A zur PrakO-BABEK/BBGL:

Praktikumsvertrag

Anhang B zur PrakO-BABEK/BBGL:

Tätigkeitsnachweis

Anhang C zur PrakO-BABEK/BBGL:

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

**Anhang A zur PrakO-BABEK/BBGL: Praktikumsvertrag**



Fakultät Sozialwesen, Praktikumsbüro, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt  
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: susanne.paton@fh-erfurt.de

**Praktikumsvertrag**

zwischen

.....  
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse  
.....

.....  
- im folgenden Praxisstelle genannt -  
.....

und

dem/der Studierenden:

.....  
Name, Vorname  
.....

.....  
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse  
.....

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Fakultät Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Zeitlicher Rahmen**

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen

3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

### **§ 3 Pflichten der/des Studierenden**

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praktikumsbüro ist ebenfalls zu informieren.

### **§ 4 Pflichten der Praxisstelle**

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname  
\_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

### **§ 5 Kosten**

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.



### § 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de)
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Sozialwesen möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

.....  
**Praxisstelle**  
Unterschrift/Stempel

.....  
**Studierende/r**  
Unterschrift

....., den.....  
Ort / Datum

....., den.....  
Ort / Datum

**Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.**

Erfurt, den .....

.....  
**Die/Der Vorsitzende des Praktikumsausschusses**  
**Fakultät Sozialwesen**  
Stempel/Unterschrift

**Anhang B zur PrakO-BABEK/BBGL.: Tätigkeitsnachweis**

**Tätigkeitsnachweis**

für das Praxismodul

--	--	--	--	--

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang  
„Bildung und Erziehung von Kindern“

hat von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

ein Vollzeitpraktikum abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Modulziel für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: \_\_\_\_\_ Tage  
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : \_\_\_\_\_ Tage

Gründe: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift d. Einrichtung

**Anhang C zur PrakO-BABEK/BBGL.: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt**

**Bestätigung über den Erfolg aller geforderten Praxismodule**

Der Praktikumsausschuss bestätigt

Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

Matr.-Nr.:

\_\_\_\_\_

geb. am:

\_\_\_\_\_

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

berufsbegleitenden Vollzeitbachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“

die Praxismodule \_\_\_\_\_ gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen  
erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Praktikumsbüro

#### **Anlage 4 - Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen**

Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen), anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module, oder von einzelnen Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

#### **Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		<b>14</b>

#### **Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1. August 2001 - Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
		14
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
		10
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8
		<b>32</b>

**Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung SozialpädagogInnen**
**Lehrplan 1. August 2007 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

<b>Semester</b>	<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
1	1.2 Bildung, Erziehung und Entwicklung I	8
	1.1 Grundfragen und Träger	6
	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
		<b>22</b>
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		<b>18</b>
3	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – sprachliche Bildung	4
	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		<b>12</b>
4	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – math.-nat. Bildung	2
		<b>2</b>
5	3.1 Gruppen, familien-, und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	8
		<b>8</b>
		<b>62</b>

**Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung Heilerziehungspfleger Lehrplan 1.  
November 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
		<b>8</b>
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		<b>16</b>

**Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung HeilpädagogInnen  
Lehrplan 1. August 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
		<b>6</b>
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		<b>18</b>
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		<b>8</b>
		<b>32</b>

## Anlage 5

### **Kooperationsvereinbarung**

zwischen  
der Fakultät „Sozialwesen“  
Altonaer Str. 25  
99085 Erfurt  
vertreten durch  
....

und der Kindertagesstätte „....“  
Str.  
PLZ Ort  
vertreten  
durch  
....

nachfolgend Praxispartner genannt.

Die Kooperationspartner beabsichtigen gemeinsam das Projekt „**AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis**“ durchzuführen.

Dafür vereinbaren sie Folgendes:

#### **1. Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Kooperationsprojektes „AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis“ zwischen der Fakultät Sozialwesen und der Kindertagesstätte. Das Ziel ist der langfristig angelegte Aufbau einer Kooperationsbeziehung der Fachhochschule Erfurt, insbesondere der Fakultät Sozialwesen, um eine gute Praxisanbindung des Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und eventuell weiterer Studiengänge zu erreichen. Es ist beabsichtigt, die Kooperationsbeziehungen über die Laufzeit des Projektes hinaus zu stabilisieren.

#### **2. Laufzeit des Kooperationsprojektes**

Das Projekt beginnt am 01.10.2008 und wird zum 01.10.2011 einer Revision unterzogen. Anschließend wird festgelegt, in welcher Weise die weitere Zusammenarbeit geregelt werden soll.

#### **3. Koordination**

Die Koordinierung des Kooperationsvorhabens erfolgt durch die Fakultät Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt. Die Aufgaben werden von Herrn Prof. Dr. Ronald Hofmann und Frau Prof. Dr. Michaela Reißmann wahrgenommen.

Die Fakultät Sozialwesen ist federführend und Ansprechpartner für das Vorhaben. Die Fakultät übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung des Informationsaustausches zwischen den Kooperationspartnern,
- Überwachung der Projektdurchführung.

#### **4. Durchführung der Zusammenarbeit**

Die Kindertageseinrichtung erhält im Rahmen der Zusammenarbeit Kontakt zu Studierenden und Lehrenden der Fakultät Sozialwesen, kann an Lehrveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des Fachbereichs nach Absprache teilnehmen. Weiterhin können z. B. auch Studierende und Lehrende des Fachbereichs zu Fortbildungen, Beratungen und Veranstaltungen in die Kindertageseinrichtung eingeladen werden. Ab Ende 2009 erhalten die Praxispartner Informationen über Bachelorarbeitsthemen und können selbst Themen vorschlagen.

Die Fakultät Sozialwesen bietet den Praxispartnern ab Oktober 2008 eine Fortbildung für Praxisanleiter/innen an. Dazu sind 5 Module (Dauer insgesamt 6 Tage) vorgesehen. Je Kindertageseinrichtung kann zunächst eine Person an der Fortbildung, die mit einem FH-Zertifikat endet, teilnehmen. Es wird noch entschieden, ob diese Fortbildung wiederholt wird. Teilnehmergebühren entstehen den Praxispartnern dafür nicht.

Die Praxiseinrichtungen stellen sich für Praktika der Studierenden der FH zur Verfügung. Über die Aufnahme konkreter Praktika entscheidet die Praxiseinrichtung von Fall zu Fall. Ebenso entscheidet die Praxiseinrichtung im Einzelfall, ob sie sich für die Bearbeitung von Forschungsfragen zur Verfügung stellt.

Die Fakultät Sozialwesen organisiert einmal jährlich ein Treffen der Praxisanleiter/innen bzw. Praxiseinrichtungen. Die erste Veranstaltung findet im Frühjahr 2009 statt.

## **5. Nutzungsrechte**

Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, die im Rahmen des Kooperationsvertrages entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

## **6. Vertraulichkeit**

Die Kooperationspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärt oder erkennbaren Informationen des anderen Kooperationspartners während und nach Beendigung des Projekts vertraulich behandeln und nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kooperationspartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich sind.

Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Kooperationspartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

Jeder der Kooperationspartner haftet dem anderen Kooperationspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, sofern ein Verschulden vorliegt.

Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

## **8. Kündigung**

Die Kooperationspartner vereinbaren, die Kooperationsbeziehung nicht ohne triftigen Grund zu kündigen. Jeder der Kooperationspartner kann die Beteiligung am Projekt mit einer Frist von drei Monaten beenden, wenn eine Weiterarbeit am Kooperationsvorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der beteiligten Partner und der Zustimmung durch den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie endet am 01.10.2011, wenn bis dahin keine weiteren Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen sind.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.



Ort, Datum:

Unterschriften: \_\_\_\_\_

Unterschriften: \_\_\_\_\_

Für die FH  
Für die Kindertageseinrichtung  
Für den Träger der Kindertageseinrichtung

### **Modulübersicht zur Ausbildung der Praxispartnereinrichtungen**

#### **1. Modul**

Studieninhalte und Studienablauf des berufsbegleitenden BA Studienganges Bildung und Erziehung von Kindern, Kooperation und Rollenverständnis FH und Praxispartnereinrichtungen  
Prof. Dr. habil. R. Hofmann

#### **2. Modul**

Bildungs- und Erziehungsverständnis des Studiengangs  
Claudia Nürnberg, M.A.

#### **3. Modul**

Übersicht zum Modul Einführen in wissenschaftliches Forschen und Arbeiten  
Prof. Dr. habil. W. Wagner

#### **4. Modul**

Beobachten und Dokumentieren/Methodisches Anleiten  
Prof. Dr. Michaela Rissmann

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 09.01.2008 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 02.04.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung (BKR) hat am 12.11.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Anlage 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 01.12.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

### **Inhaltverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul
- § 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 8 Modul Belege
- § 9 Modul Vertiefung
- § 10 Prüfung zum Bachelor
- § 11 Inkrafttreten

#### Anlage 1: Studienplan

- 1. Studienabschnitt
  - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
- 2. Studienabschnitt
  - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
  - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

#### Anlage 2: Prüfungsplan

- 1. Studienabschnitt
  - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
- 2. Studienabschnitt
  - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
  - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
  - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

#### Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

Anmeldung zum Praktikum  
Praktikantenzugnis  
Bestätigung – Meldung an das Prüfungsamt

#### Anlage 4: Übergangsregelungen zum Wechsel

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studienpläne (Anlage 1) und Prüfungspläne (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

### § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Das Studium in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
  - Baubetrieb:  
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
  - Baumanagement:  
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
  - Instandhaltung und Instandsetzung:  
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen und Umsetzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
  - Konstruktiver Ingenieurbau:  
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von einfachen Bauwerken.
  - Straßenwesen:  
Entwurf und Bemessung von Straßen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
  - Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft:  
Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.

- (3) Das Studium in der Studienrichtung Bahnbau soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Baubetrieb im Bahnbau:  
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung im Bahnbau unter besonderer Berücksichtigung des Bahnbetriebes und der Wirtschaftlichkeit.
  - Baumanagement:  
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung, insbesondere im Bahnbau.
  - Konstruktiver Ingenieurbau:  
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken, insbesondere der technischen Infrastruktur.
  - Bahnbau und Infrastrukturplanung:  
Planung, Entwurf, Gestaltung und Bemessung von Bahn- und anderen Verkehrsanlagen sowie deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- (4) Der Absolvent/die Absolventin der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig
- in der Bauindustrie und im Baugewerbe,
  - in der freien Ingenieurpraxis,
  - in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
  - in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (5) Der Absolvent/die Absolventin der Studienrichtung Bahnbau kann tätig werden
- in der Bauindustrie und im Baugewerbe, insbesondere in den bauausführenden Betrieben des Bahnbaus,
  - in der freien Ingenieurpraxis, insbesondere in den Planungsbüros des Bahnbaues,
  - in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
  - in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in den Verwaltungen der Bahn.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Engineering (B.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst  
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule,  
Belege und Projekt,  
Praktika  
Bachelorarbeit mit Kolloquium.  
Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Studienabschnitt                                     |            |
| 1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| Studienabschnitt  |            |
| 3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |

4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit	30 Credits

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule, das Ingenieurpraktikum, die Praktikumswoche und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium.
- (7) Den 2. Studienabschnitt darf nur beginnen, wer im 1. Studienabschnitt mindestens 30 Credits erreicht hat.

### **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Modulart  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungsart  
Prüfungszeitpunkt,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester und  
Credits.

### **§ 6 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

### **§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- (3) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem jeweiligen Angebot des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen zu wählen. Die Studierenden schreiben sich zur ersten Lehrveranstaltung in die von ihm gewählten Wahlpflichtmodule ein. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht und mit einem Schein anerkannt.

### **§ 8 Modul Belege**

- (1) Die anzufertigenden Belege sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.
- (2) Die Belege sind studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.

(3) Das Modul schließt mit einem Kolloquium zum Beleg ab und wird benotet.

### **§ 9 Modul Vertiefung**

- (1) Eine fachspezifische Ausbildung in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen erfolgt im 6. Semester durch eine Vertiefung in den Fächergruppen:  
Baubetrieb und Projektmanagement (BBP) oder  
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS) oder  
Verkehr, Wasser, Umwelt (VWU)
- (2) In der Studienrichtung Bahnbau erfolgt eine Vertiefung in der Fächergruppe Bahnbau.
- (3) Die Studierenden haben sich in einer der angebotenen Fächergruppen zu vertiefen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefung besteht nicht. Die Einschreibung in die gewählte Vertiefung erfolgt zu Beginn des 6. Semesters.
- (4) Jede Vertiefung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Wichtung 40%) und einer mündlichen Prüfung (Wichtung 60%).
- (5) Der schriftliche Teil wird studienbegleitend erbracht. Die mündliche Prüfung findet nach Abgabe, Korrektur und Bewertung des schriftlichen Teils in der Praktikumswoche statt.

### **§10 Prüfung zum Bachelor**

- (1) Der Bachelorstudiengang schließt mit dem 7. Semester ab, wenn 210 Credits erworben wurden, davon 120 Credits am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium umfasst 8 Wochen.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn 198 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Bachelorarbeit zu 30 % ein.
- (4) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule (mit Ausnahme von Fachenglisch), aller Belege, der Vertiefung und der Bachelorarbeit aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese studienangesspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 01.12.2008

**Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill**  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Neuhof**  
Dekan  
Fakultät Bauingenieurwesen  
und Konservierung / Restaurierung

**Anlage 1: Studienplan**

1. Studienabschnitt

**1. und 2. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	P	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	P	1	4	4
1301	Baustoffkunde I	P	1	6	4
1401	Baumechanik I	P	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	P	1	4	4
1801	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
1901	Arbeitssicherheit	P	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	P	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	P	2	6	4
2302	Baustoffkunde II	P	2	4	4
2402	Baumechanik II	P	2	8	6
2151	Informatik	P	2	4	4
2802	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	WP	2	2	2

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

**1. und 2. Studiensemester  
Studienrichtung Bahnbau**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	P	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	P	1	4	4
1701	Baustoffkunde für Bahnbau	P	1	6	4
1401	Baumechanik I	P	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	P	1	4	4
1801	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
1901	Arbeitssicherheit	P	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	P	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	P	2	6	4
2702	Eisenbahnwesen	P	2	4	4
2402	Baumechanik II	P	2	8	6
2151	Informatik	P	2	4	4
2802	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	WP	2	2	2

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul



## 2. Studienabschnitt

**3. und 4. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	P	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	P	3	4	4
3331	Bauphysik	P	3	4	4
3403	Baumechanik III	P	3	5	4
3601	Bodenmechanik	P	3	3	2
3651	Straßenwesen I	P	3	2	2
3851	Fachenglisch	P	3	2	2
4871	Beleg Bauphysik	P	3	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	P	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	P	4	4	4
4461	Stahlbau	P	4	5	4
4332	Vermessungskunde	P	4	5	4
4602	Grundbau I	P	4	2	2
4671	Hydromechanik	P	4	3	2
4804	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	P	4	3	2

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

**5., 6. und 7. Studiensemester  
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	P	5	5	4
5462	Stahlbau/Holzbau	P	5	7	6
5652	Straßenwesen II	P	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	P	5	5	4
5152	Bauinformatik I	P	5	2	2
5203	Baukonstruktion III	P	5	2	2
5805	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	P	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
6673	Wasserbau/Wasserwirtschaft I	P	6	4	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	P	6	4	4
6433	Massivbau III	P	6	4	4
6653	Straßenwesen III	P	6	4	4
6153	Bauinformatik II	P	6	2	2
6591	Vertiefung BBP	P	6	12	10
6491	Vertiefung KIS	P	6	12	10
6691	Vertiefung VWU	P	6	12	10
6791	Vertiefung NN	P	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
7981	Ingenieurpraktikum	P	7	16	
7982	Praktikumswoche	P	7	2	Block
7983	Bachelorarbeit	P	7	12	

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

### 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	P	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	P	3	4	4
3331	Bauphysik	P	3	4	4
3403	Baumechanik III	P	3	5	4
3601	Bodenmechanik	P	3	3	2
3651	Straßenwesen I	P	3	2	2
3851	Fachenglisch	P	3	2	2
4871	Beleg Bauphysik	P	3	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	P	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	P	4	4	4
4461	Stahlbau	P	4	5	4
4332	Vermessungskunde	P	4	5	4
4602	Grundbau I	P	4	2	2
4671	Hydromechanik	P	4	3	2
4804	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	P	4	3	2

Legende:

P           Pflichtmodul  
WP         Wahlpflichtmodul

**5., 6. und 7. Studiensemester  
Studienrichtung Bahnbau**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	P	5	5	4
5462	Stahlbau/Holzbau	P	5	7	6
5703	Linienführung und Oberbau	P	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	P	5	5	4
5152	Bauinformatik I	P	5	2	2
5704	Bahnanlagen	P	5	2	2
5805	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	P	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
6153	Bauinformatik II	P	6	2	2
6705	Bauverfahren im Bahnbau - Bauvertragswesen	P	6	4	4
6706	Eisenbahnbetrieb	P	6	4	4
6653	Straßenwesen III	P	6	4	4
6433	Massivbau III	P	6	4	4
6707	Vertiefung Bahnbau	P	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
7709	Ingenieurpraktikum Bahnbau	P	7	16	
7710	Praktikumswoche	P	7	2	Block
7711	Bachelorarbeit Bahnbau	P	7	12	

Legende:

P Pflichtmodul  
WP Wahlpflichtmodul

**Anlage 2: Prüfungsplan**

1. Studienabschnitt

**1. und 2. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1301	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
1801	Wahlpflichtfach 1	SB	SL	-	1	2
1901	Arbeitssicherheit	SB	K	90	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	90	2	6
2302	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
2802	Wahlpflichtfach 2	SB	SL	-	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	SB	SL	-	2	2

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
K	Prüfung – Klausur

**1. und 2. Studiensemester  
Studienrichtung Bahnbau**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1701	Baustoffkunde für Bahnbau	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
1801	Wahlpflichtfach 1	SB	SL	-	1	2
1901	Arbeitssicherheit	SB	K	90	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	90	2	6
2702	Eisenbahnwesen	PZ	K	90	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
2802	Wahlpflichtfach 2	SB	SL	-	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	SB	SL	-	2	2

Legende:

PZ            Prüfungszeitraum  
 SB            studienbegleitend  
 SL            Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg  
 K             Prüfung – Klausur

## 2. Studienabschnitt

**3. und 4. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
3431	Massivbau I	PZ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PZ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PZ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
3851	Fachenglisch	SB	SL	-	3	2
4871	Beleg Bauphysik	SB	PSL/Ko	-	3	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	90	4	4
4461	Stahlbau	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
4804	Wahlpflichtfach 4	SB	SL	-	4	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	SB	PSL/Ko	-	4	3

## Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium

**5., 6. und 7. Studiensemester  
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
5603	Grundbau II Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	K	120	5	5
5462	Stahlbau/Holzbau	PZ	K	180	5	7
5652	Straßenwesen II	PZ	K	90	5	4
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5672	Siedlungswasserwirtschaft	SB PZ	SL K	90	5	5
5203	Baukonstruktion III	SB	PSL/Ko	-	5	2
5805	Wahlpflichtfach 5	SB	SL	-	5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
6673	Wasserbau/Wasserwirtschaft I	SB PZ	SL K	90	6	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
6591	Vertiefung BBP	SB	PSL, M	30	6 *	12
6491	Vertiefung KIS	SB	PSL, M	30	6 *	12
6691	Vertiefung VWU	SB	PSL, M	30	6 *	12
6791	Vertiefung NN	SB	PSL, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
7981	Ingenieurpraktikum	Siehe Praktikumsordnung Anlage 3			7	16
7982	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
7983	Bachelorarbeit	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium
*	siehe § 9



### 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
3431	Massivbau I	PZ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PZ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PZ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
3851	Fachenglisch	SB	SL	-	3	2
4871	Beleg Bauphysik	SB	PSL/Ko	-	3	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	90	4	4
4461	Stahlbau	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
4804	Wahlpflichtfach 4	SB	SL	-	4	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	SB	PSL/Ko	-	4	3

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium

**5., 6. und 7. Studiensemester  
Studienrichtung Bahnbau**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	K	120	5	5
5462	Stahlbau/Holzbau	PZ	K	180	5	7
5703	Linienführung und Oberbau	PZ	K	90	5	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	SB PZ	SL K	90	5	5
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5704	Bahnanlagen	SB	PSL/Ko	-	5	2
5805	Wahlpflichtfach 5	SB	SL		5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
6705	Bauverfahren im Bahnbau - Bauvertragswesen	PZ	K	120	6	4
6706	Eisenbahnbetrieb	PZ	K	90	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6707	Vertiefung Bahnbau	SB	PSL, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
7709	Ingenieurpraktikum Bahnbau	Siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)			7	16
7710	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
7711	Bachelorarbeit Bahnbau	SB	B/Ko	-	7	12

## Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SL	Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
SL/Ko	Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
K	Prüfung – Klausur
M	Prüfung – mündliche Prüfung
PSL/Ko	Prüfung – Beleg mit Kolloquium
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium
*	siehe § 9

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

#### **§ 3 Dauer des Praxismoduls**

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

#### **§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis**

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umfasst inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen:
  - aus dem Bauentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
  - aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.

- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin/der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

### **§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

### **§ 6 Ausbildungsstellen**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

### **§ 7 Ausbildungsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

2. die Verpflichtung der Studierenden,
  - d) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - e) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - f) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - g) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  - h) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - i) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
  - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

### **§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

### **§ 9 Anerkennung**

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - den Praktikumsbericht,
  - das Zeugnis,
  - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder andere Vorleistungen werden nicht anerkannt.

## **§11 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA:

**Anmeldung zum Praktikum**

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am: ..... Matr. Nr.: .....  
Anschrift: Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
..... Studienrichtung:  
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....  
Ort: .....  
Straße: .....  
Betriebsbetreuer: .....  
Telefon: .....  
eMail: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....  
Student / Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....  
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....  
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA:

**Praktikantenzugnis**

für das Praktikum

Herr/Frau: .....

geb. am: ..... in .....

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat

vom ..... bis .....

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage insgesamt .....  
(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....

Sonstige Abwesenheit (Gründe):

.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel



Anhang C zur PraO-BA:

**Bestätigung – Meldung an das Prüfungsamt**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn/Frau: .....

Matr.- Nr. ....

geb. am: .....

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen,  
das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....  
Unterschrift Praktikantenamt

## Anlage 4: Übergangsregelungen zum Wechsel aus dem 6semestrigen in den 7semestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

### § 1 Übergangsregelungen

(1) Diese Übergangsregelungen regeln den Wechsel vom 6semestrigen in den 7semestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt ab dem Sommersemester 2009. Dieser Wechsel ist für alle Studentinnen und Studenten möglich, die sich in den 6semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen seit dem Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert haben oder aus anderen Gründen - wie beispielsweise Teilzeitstudium - erst den Lernstoff aus dem 3. bzw. 5. Semester im Wintersemester 2008/2009 nachweisen können.

(2) Zum Wechsel in den 7semestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer im Wintersemester 2008/09 oder 2009/10 mindestens im 5. Fachsemester des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen studiert und die Vorprüfung nach dem 1. Studienabschnitt erfolgreich bestanden hat. Studierende die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben, studieren automatisch im 7semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen.

(3) Die in dieser Anlage getroffenen Festlegungen gelten für das 6. Studiensemester, für das Praxismodul und für die Ermittlung des Anteils aus dem 3. bis 5. Semester an der Prüfung zum Bachelor Bauingenieurwesen. Für das 1. bis 5. Studiensemester gelten die Studien- und die Prüfungsordnung vom 27.04.2000 und die jeweils 1. Änderung der Ordnungen, Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 5 vom 04.02.2005.

### § 2 Studienplan

(1) 6. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
B451 <sup>1</sup>	Bauorganisation und Bauvertragswesen	P	6	4	4
B345 <sup>1</sup>	Stahl- und Holzkonstruktionen	P	6	4 <sup>2</sup>	4
B721 <sup>1</sup>	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	P	6	4 <sup>2</sup>	4
6653a	Straßenwesen III	P	6	2	2
6433a	Massivbau III	P	6	2	2
5203	Baukonstruktion III	P	6	2	2
6591	Vertiefung BBP	P	6	12	10
6491	Vertiefung KIS	P	6	12	10
6691	Vertiefung VWU	P	6	12	10
6791	Vertiefung NN	P	6	12	10

(2) 6. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
G546 <sup>1</sup>	Baubetrieb im Bahnbau	P	6	4	4
G547 <sup>1</sup>	Eisenbahnbetrieb und Bauvertragswesen	P	6	4 <sup>2</sup>	4
B721 <sup>1</sup>	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	P	6	4 <sup>2</sup>	4
6653a	Straßenwesen III	P	6	2	2

6433a	Massivbau III	P	6	2	2
5806	Wahlplichtfach 6	WP	6	2	2
6707	Vertiefung Bahnbau Städtischer Gleisbau	P	6	12	10

(3) Abkürzungen/Anmerkungen

P Pflichtmodul; WP Wahlplichtmodul

<sup>1</sup> Modul aus dem 6semestrigen Bachelorstudiengang

<sup>2</sup> Credits auf 4 reduziert

### § 3 Prüfungsplan

(1) 6. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
B345	Stahl- und Holzkonstruktionen	PZ	K	120	6	4
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4
6653a	Straßenwesen III	PZ	K	60	6	2
6433a	Massivbau III	PZ	K	90	6	2
5203	Baukonstruktion III	SB	PSL/Ko	-	6	2
6591	Vertiefung BBP	SB	SL/M	30	6 *	12
6491	Vertiefung KIS	SB	SL/M	30	6 *	12
6691	Vertiefung VWU	SB	SL/M	30	6 *	12
6791	Vertiefung NN	SB	SL/M	30	6 *	12

(2) 6. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits
G546	Baubetrieb im Bahnbau	PZ	K	90	6	4
G547	Eisenbahnbetrieb und Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 60	6	4 <sup>2</sup>
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4 <sup>2</sup>
6653a	Straßenwesen III	PZ	K	60	6	2
6433a	Massivbau III	PZ	K	90	6	2
5806	Wahlplichtfach 6	SB	SL	-	6	2
6707	Vertiefung Bahnbau Städtischer Gleisbau	SB	SL/M	30	6 *	12

(3) Abkürzungen/Anmerkungen:

PZ Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

SE Semesterende

K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium;
SL	Studienleistung
SL/Ko	Studienleistung mit Kolloquium

\* siehe § 9 studiengangsspezifischen Bestimmungen des 7semestrigen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen

#### § 4 Praxismodul

(1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.

(2) Ein im Rahmen des 6semestrigen Bachelorstudienganges nach dem 4. Semester durchgeführtes Ingenieurpraktikum von 10 Wochen kann auf die Praxiszeit im Praxismodul gleichwertig angerechnet werden.

#### § 5 Prüfung zum Bachelor

(1) Die im 1. bis 5. Semester des 6semestrigen Bachelorstudienganges erworbenen Credits werden einschließlich aller Prüfungsergebnisse vollständig für den 7semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen angerechnet und übernommen.

(2) Für die Ermittlung der Abschlussnote wird das gewichtete Mittel P aus den erreichten Prozentsätzen der Pflichtmodule des 3. bis 5. Semesters nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 der Prüfungsordnung des 6semestrigen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit den Kreditpunkten als Gewichte ermittelt. Das gewichtete Mittel P wird auf eine ganze Zahl aufgerundet und nach folgender Festlegung in eine Dezimalnote nach § 9, Absatz 7, Satz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) umgerechnet:

$P > 90 \%$	Note1 = 1,0
$90 \% \geq P \geq 60 \%$	Note1 = $4,0 - (P - 60)/10$
$P < 60 \%$	Note1 = 4,0

(3) Für das 6. und 7. Studiensemester wird eine Note 2 nach den Regeln von § 10, Absatz 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des 7semestrigen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ermittelt.

(4) Die Abschlussnote Note ergibt sich durch Wichtung mit den Credits für das 3. bis 5. und das 6. und 7. Studiensemester zu  $\text{Note} = 0,6 \cdot \text{Note1} + 0,4 \cdot \text{Note 2}$  nach § 9 Absatz 7, Satz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.).

## **Änderung und Ergänzung des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung**

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) hat der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung (BKR) folgende Änderung und Ergänzung des § 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung beschlossen.

Der Fakultätsrat BKR hat am 18.03.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Änderung und Ergänzung des § 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 19.03.2009 die Änderung und Ergänzung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen**

(2) Als besondere Zulassungsvoraussetzung muss der Bewerber die Absolvierung eines Vorpraktikums nachweisen. Während des Vorpraktikums soll der Bewerber seine manuellen Fertigkeiten und künstlerischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Restaurierung soweit qualifizieren, dass er den Bachelorstudiengang erfolgreich absolvieren kann. Dies weist der Bewerber durch Einreichung von Dokumentationen bzw. Arbeitsberichten nach, in denen während des Vorpraktikums durchgeführte restauratorische Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten in Wort und Bild dargestellt sind.

(3) Das Vorpraktikum hat eine Dauer von 12 Monaten. Bewerber, die weniger als 12 Monate Vorpraktikum absolviert haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zum Studium zugelassen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Eignung zum Studium dennoch gegeben ist. Liegt ein solcher begründeter Ausnahmefall nicht vor, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Weitere besondere Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudienganges erforderlichen Vorqualifikationen auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung, insbesondere die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten erreicht hat. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung.

Erfurt, den 19.03.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill  
Präsident

Prof. Dr. Ing. Neuhof  
Dekan  
Fakultät Bauingenieurwesen  
und  
Konservierung/Restaurierung

## Änderung und Ergänzung des § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) hat der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft (LGF) folgende Änderung und Ergänzung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement beschlossen.

Der Fakultätsrat LGF hat am 18.03.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Änderung und Ergänzung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 19.03.2009 die Änderung und Ergänzung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 4 Semestern. Im 3. und 4. Semester sind Pflichtmodule mit 4, 6 oder 8 Credits als Vertiefungsphase ausgewiesen. Im 5. Semester ist neben den Wahlpflichtmodulen und einem Pflichtmodul das Praxismodul zu absolvieren. Im 6. Semester - nach dem Praxisprojekt - bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

### Anlage 2 Prüfungsplan:

In folgenden Modulen sind Studienarbeiten (STA) studienbegleitend (SB) zu ergänzen:

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer (Minuten)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0702	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	SB PZ	STA M	15	2	6	4
0902	Dendrologie	SB PZ	STA M	15	2	4	4
1303	Anbau und integrierter Schutz und nachwachsender Rohstoffe und Energieträger	SB PZ	STA M	15	3	8	4
1503	Rohholzbereitstellung	SB PZ	STA K	120	3	6	4
2104	Wald, Umwelt und Gesellschaft	SB PZ	STA M	15	4	8	4

Erfurt, den 19.03.2009

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill  
Präsident

Prof. Dr. Franz Josef Laufke  
Dekan Landschaftsarchitektur,  
Gartenbau und Forstwirtschaft

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudienganges „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende für den Masterstudiengang Finance and Accounting geltende studiengangsspezifische Bestimmungen. Der Fakultätsrat WLV hat am 22.04.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.04.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Vertiefungen ist individuell möglich und wird durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können.

(2) Die Absolventen des Studienganges besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- Wirtschaftliche Prozesse zu analysieren, zu gestalten und zu steuern; Anpassungsbedarf zu erkennen, einzuleiten und dessen Folgen abzuschätzen,
- als Führungskraft mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- selbstständig und qualifiziert wissenschaftlich – auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen – zu arbeiten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 3 RPO-B./M vorgegebenen Kriterien kann auch zugelassen werden, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens verfasst hat und wenn diese mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen	30 Credits
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen	30 Credits
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen	30 Credits
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium	30 Credits

(5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

### § 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan und Prüfungsplan (Anlage 1) nach

- Code (Modul-Nr.)
- Modulbezeichnung
- Lehre in SWS
- Status (Pflicht- oder Wahlpflichtfach)
- Zeitraum der Prüfung
- Prüfungsart
- Regelsemester
- Credits
- Gewichtung der Gesamtnote

aufgeführt.



## **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem definierten Alternativenangebot innerhalb des Masterstudiengangs Finance and Accounting zu wählen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Wirtschaft-Logistik-Verkehr treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.04.2009

**Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill**  
Präsident der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Huber**  
Dekan der Fakultät  
Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan****Legende:**

P= Pflichtmodul;

SB = studienbegleitend;

SPL = schriftliche Prüfung;

SWS = Semesterwochenstunden

WP = Wahlpflichtmodul;

SE = Semesterende;

MPL = mündliche Prüfung;

PZ= Prüfungszeitraum;

SL = Studienleistung;

Module mit der Kennung BM sind Angebote aus dem Masterstudiengang Business Management. Module mit der Kennung MA sind gemeinsame Angebote für die beiden Masterstudiengänge Business Management und Finance and Accounting.

Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeitraum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regelsemester	Credits	Gewichtung der Gesamtnote
<b>1. Fachsemester</b>								
Aus den folgenden 6 WP sind 4 auszuwählen:								
FA-1-FI-1	Ausgewählte Fragen von Investition und Finanzierung	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	je WP 5% (Summe der 4 auszuwählenden WP 20%)
FA-1-AA-1	Corporate Governance	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	
FA-1-CO-1	Controlling im Managementprozess	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	
FA-1-TX-1	Ertragssteuern	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	
FA-1-WR-1	Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	
BM-1-OP-1	Entrepreneurship Management	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	
MA-1-VW-1	Finanzpolitik	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	2	2%
MA-1-EN-1	Business English I	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	2	2%
FA-1-KO-1	Konfliktbewältigung und Teamprozesse	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	2	1%
Zwischensumme:							30	25%

<b>2. Fachsemester</b>								
Aus den folgenden 6 WP sind 4 auszuwählen:								
FA-2-FI-1	Bewertung von Unternehmen, Sach- und Finanzinvestitionen	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	je WP 5% (Summe der 4 auszuwählenden WP 20%)
FA-2-AA-1	Rechnungslegung und Prüfung nach nationalen und internationalen Standards	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	
FA-2-CO-1	Unternehmenssteuerung und Performance Measurement	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	
FA-2-TX-1	Umwandlungssteuerrecht, Internationales Steuerrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	
FA-2-WR-1	Wirtschaftsrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	
BM-2-OP-1	Change Management	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	
MA-2-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik I	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	2	2%
MA-2-EN-1	Business English II	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	2	2%
FA-2-KO-1	Argumentation und Präsentation	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	2	1%
Zwischensumme:							30	25%

3. Fachsemester									
Aus den folgenden 6 WP sind 4 auszuwählen:									
FA-3-FI-1	Business Analysis	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6	je WP 5% (Summe der 4 auszu- wählen- den WP 20%)	
FA-3-AA-1	Konzernrechnungslegung nach nationalen und internationalen Standards	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6		
FA-3-CO-1	Internationales Controlling	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6		
FA-3-TX-1	Verfahrensrecht, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6		
FA-3-WR-1	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6		
BM-3-OP-2	Leadership Management	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6		
Aus den folgenden zwei WP ist eines auszuwählen:									
MA-3-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik II	2	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	2	je WP 2% (2% des ausge- wählten WP)	
MA-3-VW-2	International Economics	2	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	2		
MA-3-EN-1	Business English III	2	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	2	2%	
FA-3-KO-1	Selbstmanagement	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	2	1%	
							Zwischensumme:	30	25%

4. Fachsemester									
FA-4-TH-1	Master Thesis	-	P	SB	SL	4	24	20%	
FA-4-MK-1	Masterseminar und Kolloquium	4	P	SE	MPL/SL	4	6	5%	
							Zwischensumme:	30	25%
							<b>Summe:</b>	<b>120</b>	<b>100%</b>

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudienganges „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende für den Masterstudiengang Business Management geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat WLV hat am 22.04.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.04.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
  - 1. und 2. Studiensemester
  - 3. und 4. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
  - 1. und 2. Fachsemester
  - 3. und 4. Fachsemester

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1/Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Business Management baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf.

Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Vertiefungen ist individuell möglich und wird durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

3. Wirtschaftliche Prozesse zu analysieren, zu gestalten und zu steuern; Anpassungsbedarf zu erkennen, einzuleiten und dessen Folgen abzuschätzen,
4. als Führungskraft mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
5. selbständig und qualifiziert wissenschaftlich – auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen – zu arbeiten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Trotz Abweichung von der nach § 3 Abs. 3RPO-B./M vorgegebenen Durchschnittsnote kann zugelassen werden, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(2) Der Masterstudiengang Business Management ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1/Anlage 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule,	30	Credits
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule	30	Credits
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule	30	Credits
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium	30	Credits

(5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

### § 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),

Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

- Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem definierten Alternativenangebot innerhalb des Masterstudiengangs Business Management zu wählen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Business Management treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 27.04.2009

**Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill**  
Präsident der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Huber**  
Dekan der Fakultät  
Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Legende zu den Anlagen 1 und 2:**

P	Pflichtmodul;
WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit
PL	Prüfung im Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung
PZ	Prüfungszeitraum

**Anlage 1: Studienplan****Studienplan zum Masterstudiengang****"Business Management"****an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt****1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	SWS
BM-1-OP-1	Entrepreneurship Management	WP	1	6	4
BM-1-OP-2	Personalmanagement	WP	1	6	4
BM-1-OP-3	Management der Wertschöpfungskette	WP	1	6	4
BM-1-MM-1	Marketingmanagement	P	1	8	6
BM-1-PP-1	Planspiel	P	1	6	4
MA-1-VW-1	Finanzpolitik	P	1	2	2
MA-1-EN-1	Business English I	P	1	2	2
	Summe (2 WP aus 3)			30	22
BM-2-OP-1	Changemanagement	WP	2	6	4
BM-2-OP-2	Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts	WP	2	6	4
BM-2-OP-3	Planungsmanagement	WP	2	6	4
BM-2-MM-1	Marktinformati-onsmanagem-ent	P	2	8	6
BM-2-PP-1	Unternehmenspraxisprojekt	P	2	6	4
MA-2-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik I	P	2	2	2
MA-2-EN-1	Business English II	P	2	2	2
	Summe (2 WP aus 3)			30	22

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	SWS
BM-3-OP-1	Wertorientiertes Management	WP	3	6	4
BM-3-OP-2	Leadership Management	WP	3	6	4
BM-3-OP-3	E-Business	WP	3	6	4
BM-3-MM-1	Kundenmanagement	P	3	8	6
BM-3-PP-1	Marktforschungsprojekt	P	3	6	4
MA-3-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik II	WP	3	2	2
MA-3-VW-2	International Economics	WP	3	2	2
MA-3-EN-1	Business English III	P	3	2	2
	Summe (OPM: 2 WP aus 3; VWL: 1 WP aus 2)			30	22
BM-4-TH-1	Master Thesis	P	4	24	20%
BM-4-MK-1	Masterseminar und Kolloquium	P	4	6	5%
	Masterthesis mit Kolloquium	P		30	25%

**Anlage 2: Prüfungsplan**

**Prüfungsplan zum Masterstudiengang**

**"Business Management"**

**an der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt**

**1. und 2. Fachsemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BM-1-OP-1	Entrepreneurship Management	PZ	SPL/PL	1	6	5%
BM-1-OP-2	Personalmanagement	PZ	SPL/PL	1	6	5%
BM-1-OP-3	Management der Wertschöpfungskette	PZ	SPL/PL	1	6	5%
BM-1-MM-1	Marketingmanagement	PZ	SPL/PL	1	8	6,6%
BM-1-PP-1	Planspiel	PZ	SPL/PL	1	6	5%



MA-1-VW-1	Finanzpolitik		SPL/PL		2	1,7%
MA-1-EN-1	Business English I	PZ	SPL/PL	1	2	1,7%
	Summe (2 WP aus 3)				30	25%
BM-2-OP-1	Changemanagement	PZ	SPL/PL	2	6	5%
BM-2-OP-2	Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts	PZ	SPL/PL	2	6	5%
BM-2-OP-3	Planungsmanagement	PZ	SPL/PL	2	6	5%
BM-2-MM-1	Marktinformationsmanagement	PZ	SPL/PL	2	8	6,6%
BM-2-PP-1	Unternehmenspraxisprojekt	PZ	SPL/PL	2	6	5%
MA-2-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik I	PZ	SPL/PL	2	2	1,7%
MA-2-EN-1	Business English II	PZ	SPL/PL		2	1,7%
	Summe (2 WP aus 3)				30	25%

### 3. und 4. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BM-3-OP-1	Wertorientiertes Management	PZ	SPL/PL	3	6	5%
BM-3-OP-2	Leadership Management	PZ	SPL/PL	3	6	5%
BM-3-OP-3	E-Business	PZ	SPL/PL	3	6	5%
BM-3-MM-1	Kundenmanagement	PZ	SPL/PL	3	8	6,6%
BM-3-PP-1	Marktforschungsprojekt	PZ	SPL/PL	3	6	5%
MA-3-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik II	PZ	SPL/PL	3	2	1,7%
MA-3-VW-2	International Economics	PZ	SPL/PL	3	2	1,7%
	Summe (OPM: 2 WP aus 3; VWL: 1 WP aus 2)				30	25%
BM-4-TH-1	Master Thesis	PZ	SPL	4	24	20%
BM-4-MK-1	Masterseminar und Kolloquium	PZ	mPL	4	6	5%
	Summe				30	25%

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Dezernat 2, Scrallan Kunert, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [scrollan.kunert@fh-erfurt.de](mailto:scrollan.kunert@fh-erfurt.de)

**Gestaltung:** Sascha Wiedemann, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-138, E-Mail: [sascha.wiedemann@fh-erfurt.de](mailto:sascha.wiedemann@fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.